

Spurwechsel

Auf dem Weg zu einem
neuen Einwanderungsgesetz

1 Aufenthaltstitel Carte Bleu – Blaue Karte

- 2017 wurden 21.727 **Blaue Karten** erteilt



Bisherige Wege zum Arbeitserlaubnis für nicht aus Europa stammende Zuwanderer

2 – Aufenthaltsgestattung während der Durchführung eines Asylverfahrens

- Nach dreimonatigem Aufenthalt darf mit Genehmigung der Ausländerbehörde gearbeitet werden
- Ausländerbehörde fragt dazu bei Agentur für Arbeit nach, ob Konditionen des ausgeübten Jobs marktüblich sind, um Lohndumping zu verhindern.

Bisherige Wege zum Arbeitserlaubnis für nicht aus Europa stammende Zuwanderer

3 – Duldung

- Bis zum 15. Monats des Aufenthaltes komplette Vorrangprüfung
- Ausländerbehörde klärte dazu mit Arbeitsagentur, ob
 - arbeitssuchende Inländer bzw. EU-Ausländer verfügbar sind, die vorrangig zu berücksichtigen sind
 - Prüfung der Arbeitsbedingungen

Bisherige Wege zum Arbeitserlaubnis für nicht aus Europa stammende Zuwanderer

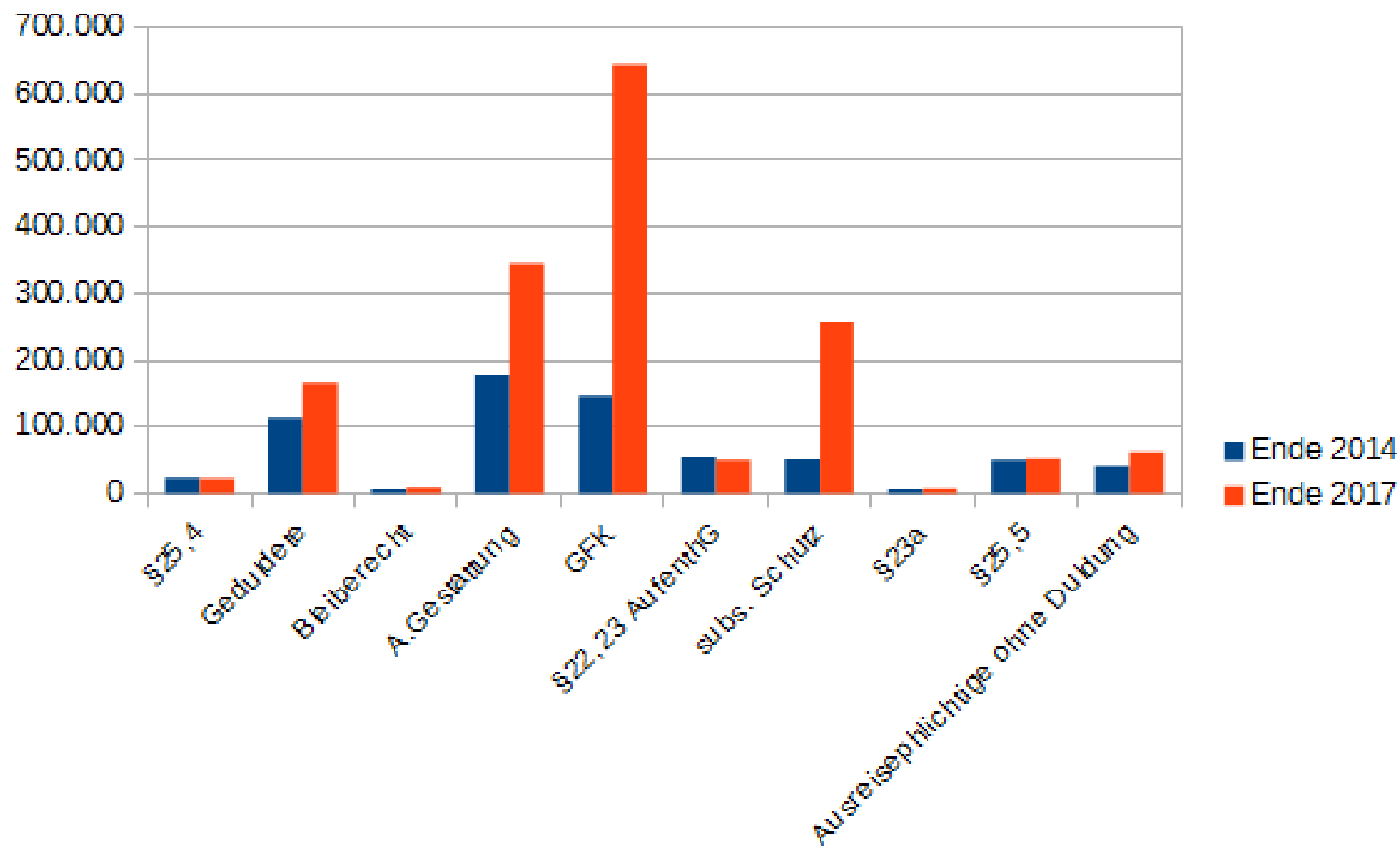
4 – Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

- Erhalten auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis, mit der auch eine Arbeitserlaubnis verbunden ist.

Bisherige Wege zum Arbeitserlaubnis für nicht aus Europa stammende Zuwanderer

4. 3+2 Regelung

- Flüchtlinge ohne Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft dürfen für
- 3-jährige Ausbildung
- + 2 anschließende Berufsjahre bleiben



Filmbericht

(bitte anklicken):

Deutschland bekommt ein
Einwanderungsgesetz

Voraussetzungen für Aufenthaltstitel über neues Einwanderungsgesetz

- Deutschkenntnisse – nach aktueller Diskussion wahrscheinlich B1
- Qualifizierte Berufsausbildung – d.h. abgeschlossene Ausbildung oder abgeschlossenes Studium
- Arbeitsplatz, mit dem man eigenen Unterhalt sichern kann

Zeitschiene

Gesetz soll im 1. Halbjahr 2019
den Bundestag passieren